

Teilrevision der Statuten Zweckverband des Schulpsychologischen Dienstes Winterthur-Land vom 01.08.2010

Die Statuten werden wie folgt geändert:

Art. 1 Bestand (geändert)

Die Politischen Gemeinden bzw. Schulgemeinden:

- Primarschulgemeinden: Elgg, Ellikon, Elsau, Hofstetten, Rickenbach, Schlatt, Turbenthal
 - Schulgemeinden (Primar-Oberstufe zusammen): Rorbas-Freienstein-Teufen Wiesendangen-Bertschikon
 - Sekundarschulgemeinden: Elgg, Elsau-Schlatt, Seuzach, Turbenthal-Wildberg
 - Politische Gemeinden (Einheitsgemeinden): Alitikon, Dättlikon, Dinhard, Hagenbuch, Netfenbach, Pfungen, Seuzach, Zell
- bilden unter dem Namen „Zweckverband des Schulpsychologischen Dienstes Winterthur-Land“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 8 Bekanntmachung (geändert)

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Arbeitsausschuss orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

Art. 39 Kostenverteiler (geändert)

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen.

Der Aufwand für den Schulpsychologischen Dienst und die Psychomotorik-Therapiestelle wird in der Jahresrechnung separat ausgewiesen.

Schulpsychologischer Dienst:

Die Träger der Sekundarschulen bezahlen einen jährlichen Sockelbeitrag von Fr. 2'000.--, die Beratungen und Abklärungen werden nach Aufwand, mit einem Ansatz von Fr. 120.-- pro Stunde, berechnet.

Die Träger der Primarschulen tragen die Betriebskosten, abzüglich der geleisteten Beiträge der Sekundarschulen, gemäss Schülerzahlen (inkl. Kindergarten). Massgebend ist die Schülerzahl gemäss Angaben des Statistischen Amtes des Kantons Zürich jeweils per 31. Dezember.

Psychomotorik-Therapiestelle:

Die Betriebskosten werden den einzelnen Trägern der Primarschulen wie folgt belastet:

Die Infrastrukturkosten (Fixkosten für Administration, Raummiete, Material u.a.) teilen sich die Gemeinden des Zweckverbandes solidarisch nach Gesamt-Schülerzahlen (inkl. Kindergarten).

Die Kosten des Personalaufwandes (Therapie, Prävention, Diagnostik, fachspezifische Expertentätigkeit) werden pro bezogenen VZE verrechnet. Gemäss Konzept dürfen sich die Anzahl der bestellten Lektionen und die Anzahl der bezogenen Lektionen höchstens um 1 (bei einem angemeldeten Bedarf von 1 - 9 Wochenlektionen) oder 2 (ab 10 Wochenlektionen) unterscheiden.

Der Geldbedarf wird für beide Stellen durch halbjährliche Akontozahlungen der Verbandsgemeinden gedeckt. Die effektiven Kosten werden Ende Rechnungsjahr den Gemeindekontokorrenten belastet.

Ein allfälliger Überschuss oder Verlust wird nach Schülerzahlen verteilt.

Art. 43 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten (geändert)

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Winterthur Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Rekurs in Stimmrechtssachen eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Art. 44 Austritt (geändert)

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr auf das Schuljahresende (31. Juli) aus dem Verband austreten. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Ein Austritt einer Verbandsgemeinde erfordert eine Teilrevision der Statuten. Diese unterliegt der Zustimmung der Verbandsgemeinden.

Art. 46 Inkrafttreten (geändert)

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden und Regierungsrates auf den 01.08.2010 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 12.06.1995.

Die Änderungen der Statuten treten nach rechtskräftiger Annahme durch die Verbandsgemeinden und nach ihrer Veröffentlichung auf den 01.01.2012 in Kraft.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

- Beschluss der Politischen Gemeinde Altkon vom 02.01.2012
- Beschluss der Politischen Gemeinde Dättikon vom 21.06.2012
- Beschluss der Politischen Gemeinde Dinhard vom 14.05.2012
- Beschluss der Primarschulgemeinde Elgg vom 19.03.2012
- Beschluss der Sekundarschulgemeinde Elgg vom 19.03.2012
- Beschluss der Primarschulgemeinde Ellikon vom 15.06.2012
- Beschluss der Primarschulgemeinde Elsau vom 14.06.2012
- Beschluss der Politischen Gemeinde Hagenbuch vom 19.06.2012
- Beschluss der Primarschulgemeinde Hofstetten vom 22.06.2012
- Beschluss der Politischen Gemeinde Neftenbach vom 06.06.2012
- Beschluss der Politischen Gemeinde Pfungen vom 28.06.2012
- Beschluss der Primarschulgemeinde Rickenbach vom 09.05.2012
- Beschluss der Schulgemeinde Rorbas-Freienstein-Teufen vom 13.06.2012
- Beschluss der Primarschulgemeinde Schlatt vom 07.06.2012
- Beschluss der Sekundarschulgemeinde Elsau-Schlatt vom 14.06.2012
- Beschluss der Politischen Gemeinde Seuzach vom 14.05.2012
- Beschluss der Sekundarschulgemeinde Seuzach vom 30.05.2012
- Beschluss der Primarschulgemeinde Turbenthal vom 18.06.2012
- Beschluss der Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg vom 18.06.2012
- Beschluss der Schulgemeinde Wiesendangen-Bertschikon vom 25.06.2012
- Beschluss der Politischen Gemeinde Zell vom 19.03.2012

Namens des Zweckverbandes des Schulpsychologischen Dienstes Winterthur-Land

Die Präsidentin

Isabelle Betschart Kühne

Isabelle Betschart Kühne

Die Aktuarin

Christiane Tüscher

Christiane Tüscher

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich
RRB Nr. ~~1304~~ vom 12. DEZ. 2012

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber

[Handwritten signature]

